

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO);

hier: Hinweise zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG), zur Hilfsfristregelung (§ 3 Abs. 2 HBKG), zu Haftungsfragen sowie zu wesentlichen Bestimmungen der FwOVO

StAnz. S. 2310

Im Zusammenhang mit dem Zwölften Zusammenfassenden Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs betreffend die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften für das Jahr 2002 (Kapitel 5: 69. Vergleichende Prüfung „Feuerwehren II“) vom September 2003 sind Zweifelsfragen zur Auslegung wesentlicher Bestimmungen des HBKG und der FwOVO aufgetreten.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG).

Allen Bedarfs- und Entwicklungsplänen liegen die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 HBKG und die Richtwertvorgaben der FwOVO zugrunde. Dabei ist zu beachten, dass die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 HBKG eine zwingende und für alle verbindliche gesetzliche Vorschrift darstellt, während die Richtwertvorgaben der FwOVO eher einen empfehlenden und orientierenden Charakter für die Sicherstellung des Grundbrandschutzes haben. Dies folgt aus dem in der Überschrift der Anlage zur FwOVO aufgeführten Begriff „Richtwerte“, den der Ordnungsgeber anstelle starrer Vorgaben verwendet hat.

Sowohl die Hilfsfristregelung des HBKG als auch die Vorgaben der FwOVO dienen den Städten und Gemeinden als Planungsgröße für die als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrzunehmende Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung ihrer Feuerwehren. Wenngleich die Kommunen die Planungshoheit für die Aufstellung ihrer Feuerwehren besitzen, hat das Gesetz mit der Regelhilsfrist von zehn Minuten einen Standard vorgegeben, der insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Anzahl und der Standorte der Ortsteilfeuerwehren von Bedeutung ist.

Die Städte und Gemeinden entscheiden selbstständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehren und haben diese Entscheidung auch zu verantworten. Dabei haben sie in besonderem Maße die örtliche Sicherheitslage im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu beachten. Unangemessene und unverhältnismäßige Investitionen werden vom Gesetz nicht verlangt, wie nachfolgend bei den Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal „in der Regel“ noch näher erläutert wird.

Auf eine Durchführungsverordnung zur Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen habe ich im Interesse der Normenbegrenzung bewusst verzichtet, um nicht in kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten einzugreifen. Deshalb beschränke ich mich auch hier auf einige wenige grundlegende Hinweise.

Grundlage der Bedarfs- und Entwicklungsplanung muss zunächst eine Ist-Analyse sein, in der die für eine systematische Planung erforderlichen Infrastrukturdaten wie z.B. die Personal- und Sachausstattung, die Standorte, die Gefahrenpotenziale, die Bevölkerung, die Gewerbe- und Wohngebiete sowie die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung, die Verkehrswege, die öffentlichen Einrichtungen, die Tagesalarmsicherheit, die Einsatzstellen, bei denen die Hilfsfrist eingehalten und solche, bei denen sie nicht eingehalten werden kann, Vereinbarungen zu überörtlichen Hilfen, Alarmierungs- und Einsatzpläne, Aufgabenzuweisungen der Regierungspräsidien für Verkehrswege nach § 23 HBKG etc. zu ermitteln sind.

In einem zweiten Schritt ist ein Soll-Standard zu erarbeiten. Hierbei besteht die Möglichkeit, unter Ausschöpfung der Ortskenntnisse und unter Berücksichtigung der für eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung wesentlichen Gesichtspunkte sowie unter Beachtung der in der FwOVO aufgeführten Richtwerte ohne Formvorschriften auf kommunaler Ebene eine an den örtlichen Erfordernissen ausgerichtete Planung für eine leistungsfähige Feuerwehr zu erstellen und diese mit dem zuständigen Landkreis abzustimmen.

Alternativ sind zur Ermittlung von Soll-Standards datenverarbeitungsgestützte Programme verfügbar, die auf Punktbasis die verschiedenen Risiken errechnen und als Ergebnis den Vorschlag für einen Soll-Standard auswerfen. Die mit Hilfe derartiger Programme gewonnenen Ergebnisse sollten jedoch vor dem Hintergrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten und einer darauf basierenden Risikoabschätzung einer kritischen Prüfung und Bewertung unterzogen werden, weil die anhand einer rein schematischen und mathematischen Betrachtungsweise ermittelten Ergebnisse die differenzierten örtlichen Strukturen und Gefahrenpotenziale oftmals nicht hinreichend widerspiegeln.

Schließlich sind in einem dritten Schritt durch einen Soll-Ist-Vergleich eventuelle Defizite zu ermitteln, die in einem angemessenen Zeitrahmen nach Prioritäten geordnet sukzessive abgearbeitet werden sollten. In diesem Zusammenhang wird nicht verkannt, dass den kommunalen Gremien angesichts begrenzter Haushaltsmittel und politischer Erwägungen und Zielvorstellungen durchaus schwierige Entscheidungen abverlangt werden. Den kommunalen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern muss aber bewusst sein, dass es sich beim Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe um Gefahrenabwehraufgaben und damit um besonders wichtige Pflichtaufgaben handelt, hinter denen freiwillige Leistungen zurückstehen müssen.

2 Hilfsfristregelung

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG).

2.1 Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal „in der Regel“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „in der Regel“ bedeutet vom Wortsinn her „grundsätzlich, regelmäßig, im Regel- oder Normalfall“. Das Gesetz spricht vom Regelfall, was zugleich bedeutet, dass es auch Ausnahmefälle geben kann, in denen Abweichungen von der zehnminütigen Regelhilfsfrist zulässig sind. Solche Ausnahmen sind bei vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen (z.B. weit außerhalb liegende Aussiedlerhöfe) und auch bei unvorhersehbaren, nicht einplanbaren Ereignissen (z.B. Verkehrsstaus) möglich. Sie können sich sowohl aus vorübergehenden Ereignissen ergeben (z.B. Schnee- oder Eisglätte, befristete Sperrung öffentlicher Verkehrswege) als auch dauerhafter Natur sein (z.B. weit entfernt liegende, schwer erreichbare Einzelobjekte; weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege wie Schienenwege, Autobahnen oder Wasserstraßen).

Im Regelfall verlangt das Gesetz von den Kommunen, die Feuerwehrstandorte so zu wählen, dass die zehnminütige Regelhilfsfrist einzuhalten ist. Wenn sich bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung herausstellt, dass aufgrund ungewöhnlicher, vom Normalzustand abweichender Umstände oder Gegebenheiten die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist, ist eine Abweichung gerechtfertigt.

Die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist zulässig sind, entbindet die Kommunen jedoch nicht von einer sachorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der weiterhin anzustrebenden Hilfsfristen, sondern lediglich von unverhältnismäßigem finanziellen Aufwand bei der Abdeckung von zwar bekannten, aber unvermeidbaren Lücken im Gemeindegebiet. Insbesondere gestattet es nicht die bewusste Inkaufnahme von erkennbaren und mit angemessenem Aufwand vermeidbaren Versorgungslücken, beispielsweise durch Schließung hilfsfristrelevanter Ortsteilfeuerwehren.

Mit der Formulierung „in der Regel“ belässt das Gesetz den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum, sowohl in begründeten vorhersehbaren als auch unvorhersehbaren Fällen von der 10-Minuten-Vorgabe abzuweichen, um bei der Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung völlig unverhältnismäßige finanzielle Aufwendungen zu vermeiden. Vom Gesetzgeber wurde mit der Formulierung „in der

Regel“ bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt, unter den die unterschiedlichen Einzelfälle subsumiert werden können.

Bei Objekten, bei denen nachvollziehbare Gründe für eine Nichterreichbarkeit innerhalb der zehnminütigen Regelhilfsfrist vorliegen, bleibt die Gemeinde aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bekannte Sicherheitslücken nach Möglichkeit durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen) geschlossen werden, um die Überschreitung der Regelhilfsfrist zumindest teilweise auszugleichen. Hier stehen in besonderer Weise die Bauaufsichtsbehörden in der Pflicht. Wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts (§ 13 Abs. 1 und 3 HBO) sind die Belange des Brandschutzes bereits bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Auch auf **Bundesautobahnen**, die innerhalb der Gemeindegrenzen verlaufen, ist grundsätzlich die Einhaltung der zehnminütigen Regelhilfsfrist anzustreben, sofern dies mit vertretbarem finanziellen Aufwand zu bewerkstelligen ist. Autobahnabschnitte in Ballungsgebieten sind wegen der Auffahrtmöglichkeiten innerhalb kurzer Entfernungen in den meisten Fällen innerhalb der Regelhilfsfrist zu erreichen.

Dies ist bei Autobahnabschnitten in ländlich geprägten Gebieten anders. Hier liegen zwischen den einzelnen Autobahnauffahrten häufig so große Entfernungen, dass es oftmals sogar Schwierigkeiten mit der Einhaltung der überörtlichen Zeitspanne gibt, sofern sich die Einsatzstelle am Ende des zugewiesenen Ausrückebereichs befindet. In diesen und vergleichbaren Fällen ist ein Abweichen von der Regelhilfsfrist gerechtfertigt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 wird verwiesen.

Entsprechendes gilt auch für **Schienenwege** und **Wasserstraßen**. Insbesondere bei Wasserstraßen wäre die Einhaltung der zehnminütigen Regelhilfsfrist mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, da hierfür alle fünf Flusskilometer ein Feuerlöschboot stationiert werden müsste. Es liegt auf der Hand, dass wegen der außergewöhnlich hohen Anschaffungskosten bei gleichzeitig äußerst geringen Einsatzzahlen ein Abweichen von der Regelhilfsfrist gerechtfertigt ist.

Um den **Brandschutz und die Allgemeine Hilfe auf den in § 23 HBKG genannten Verkehrswegen** effektiv zu gestalten, ist es erforderlich, den jeweils am verkehrsgünstigsten gelegenen Feuerwehren – unabhängig von ihrer örtlichen Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 HBKG – bestimmte Einsatzstellen zuzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Feuerwehren die für solche Einsätze erforderlichen speziellen Gerätschaften vorhalten. Dies geschieht auf der Rechtsgrundlage des § 23 HBKG durch Zuweisungen bestimmter Einsatzabschnitte auf Autobahnen, Schienenwegen und Wasserstraßen an ausgewählte Feuerwehren durch die Regierungspräsidien. Im Hinblick auf die notwendige besondere Ausrüstung der hiermit betrauten Feuerwehren steht den Trägern dieser Feuerwehren ein Anspruch auf besondere Zuwendungen zu.

2.2 Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal „wirksame Hilfe einleiten“

Die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 legt den Hilfsfristzeitraum vom Beginn bis zur Beendigung der Regelhilfsfrist fest.

Die Regelhilfsfrist beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen und nicht mit der telefonischen Benachrichtigung der Leitstelle oder mit dem Eingang der Alarmmeldung einer Brandmeldeanlage. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz, das besagt, dass die Gemeindefeuerwehr wirksame Hilfe in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach ihrer Alarmierung einzuleiten hat. Mit der Bezugnahme des Merkmals „nach der Alarmierung“ auf die „Gemeindefeuerwehr“ wird deutlich, dass die Regelhilfsfrist erst mit erfolgter Alarmierung der Feuerwehrangehörigen beginnt.

Die Regelhilfsfrist endet nicht schon mit dem Eintreffen am Einsatzort, sondern erst mit dem Einleiten wirksamer Hilfe. Wirksame Hilfe gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird.

3. Haftungsproblematik bei Nichteinhaltung der Regelhilfsfrist

Der Rechnungshof hat in seinem Prüfbericht unter Bezugnahme auf die Hilfsfristregelung Haftungsfragen angesprochen. Zur Klarstellung weise ich auf Folgendes hin:

Trotz bundesweit jährlich über einer Million Feuerwehreinsätze (ohne Fehlalarm- und Rettungsdiensteinsätze) sind bislang wegen nicht eingehaltener Hilfsfristen noch in keinem einzigen Fall Rechtsansprüche geltend gemacht oder staatsanwaltschaftliche

Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet worden. Bereits hieraus wird deutlich, dass für die kommunalen Aufgabenträger der Feuerwehren im Hinblick auf mögliche Haftungsfolgen kein Anlass zur Besorgnis besteht.

Eine persönliche Haftung von Amtsträgern kommt ausschließlich bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten in Betracht. Sofern die verantwortlichen Amtsträger in den Kommunen eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung darüber getroffen und dokumentiert haben, welche Einsatzorte – als Ausnahme von der Regel – nicht innerhalb der gesetzlichen Regelhilfsfrist erreicht werden können, liegt keine grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Amtspflichtverletzung vor. Die Vornahme eines solchen Abwägungsprozesses ist zumutbar und überfordert die Verantwortungsträger in keiner Weise.

Nach alledem besteht für die verantwortlichen Personen – gemessen an anderen straf- oder haftungsrechtlich relevanten Amtsaufgaben (z.B. Wahrnehmung der Gesamteinsatzleitung nach § 20 HBKG, Schusswaffengebrauch von Polizeibeamten, Bearbeitung abwasser- oder abfallrechtlicher Verfahren im Umweltbereich) kein erhöhtes straf- oder zivilrechtliches Haftungsrisiko.

4. Erläuterungen zur FwOVO

Die Mindestanforderungen für den Grundbrandschutz sind in der Anlage zur FwOVO festgelegt (§ 1 Abs. 1 Satz 3 FwOVO). Aus der Verwendung des Wortes „**Richtwerte**“ in der Überschrift der Anlage zur FwOVO wird deutlich, dass Mindestanforderungen Richtwerte sind, deren Einhaltung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen anzustreben ist.

Die in den Tabellen „II. Brand“, „III. Allgemeine Hilfe“ und „IV. Wassernotfälle“ der Anlage zur FwOVO unter den Ausrüstungsstufen I (örtliche Hilfe) und II (überörtliche Hilfe) für die einzelnen Risikokategoriestufen aufgeführten Mindestausstattungen an Personal, Fahrzeugen und Gerätschaften beziehen sich auf das gesamte Gemeindegebiet und müssen daher nicht bei jeder Orts- oder Stadtteilfeuerwehr in ihrer Gesamtheit vorgehalten werden. Die Mindestausstattung der einzelnen Ortsteilwehren hat sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann.

Wirksame Hilfe unter Einhaltung der Regelhilfsfrist gilt dann als eingeleitet, wenn eine der Schadenslage angemessene selbstständige taktische Einheit (Mannschaft und Gerät) der jeweiligen Ausrüstungsstufe (z.B. KLF oder TSF/TSF-W oder LF 8/6 oder ähnliches Fahrzeug) in der Regel innerhalb von zehn Minuten an der Einsatzstelle eintrifft und die notwendigen Erstmaßnahmen einleitet. Dies ist im Ausrückebereich der meisten Ortsteilwehren auch mit Ausstattungskomponenten unterhalb des höchsten in der jeweiligen Risikokategoriestufe genannten Standards möglich. Die übrigen in der jeweiligen Risikokategorie genannten Fahrzeuge, Mannschaften und Gerätschaften können – je nach Erforderlichkeit – in angemessener Frist nachgeführt werden (**Nachrückverfahren**).

Dabei können die weiteren zur Schadensabwehr erforderlichen Fahrzeuge aus anderen Ortsteilen der eigenen Gemeinde, in begründeten Ausnahmefällen auch von benachbarten Gemeinden, herangeführt werden (**Additionsverfahren**). Sollen Feuerwehren benachbarter Gemeinden in Anwendung des Additionsverfahrens regelmäßig in die Ausstattungs- und Alarmplanung einbezogen werden, bedarf dies vorheriger Absprachen.

So müssen z.B. nicht mehrere Ortsteilwehren mit höherwertigem Rettungsgerät für technische Hilfeleistungen ausgestattet werden, wenn nahe gelegene Ortsteilwehren diese ebenfalls vorhalten. Ebenso muss eine Gemeinde nicht mehrere Drehleitern beschaffen, nur weil in einigen Ortsteilen aufgrund der Risikokategorieeinstufung die Voraussetzungen für den Einsatz von Drehleitern vorhanden sind. Hier ist – nicht zuletzt auch angesichts der statistischen Seltenheit von Drehleitereinsätzen – eine zentral vorgehaltene Drehleiter in den meisten Fällen als ausreichend zu betrachten. Gerade in Fällen der Notwendigkeit zur Vorhaltung von Drehleitern bieten sich wegen der hohen Anschaffungskosten Absprachen mit benachbarten Feuerwehren im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung an.

Die Auswirkungen des Additions- und Nachrückverfahrens lassen sich an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Eine Ortsteilfeuerwehr hält ein Einsatzfahrzeug des Typs LF 8/6 vor, zu dessen Ausrüstung einfache Gerätschaften wie Brechstange, Ölbindemittel, Schaumfeuerlöscher, Utensilien zum Absichern der Unfallstelle etc. zur Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen gehören. In der Kernstadt werden Großfahrzeuge (HLF, RW 1) mit erweitertem Rettungsgerät wie Rettungszylinder, Rettungsschere und Spreizer vorgehalten, um bei schweren Unfällen eingeklemmte Personen aus ihren Fahrzeugen befreien zu können. Im Ausrückebereich der Ortsteilwehr ereignet sich ein Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen. Die zuständige Ortsteilwehr leitet mit dem LF 8/6 innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe ein, indem sie die erforderlichen Erstmaßnahmen wie z.B. Sichern der Unfallstelle, Erstversorgung der Verletzten, eventuelle Brandbekämpfung u.ä. vornimmt. Meist kann mit Bordmitteln eine erste Rettungsöffnung geschaffen werden, durch die der Notarzt tätig werden kann. Kurze Zeit später trifft aus der Kernstadt das nachrückende HLF mit speziellem Rettungsgerät an Bord ein und befreit die Verletzten aus ihrem Fahrzeug.

Hinsichtlich der **Eingruppierung** in eine der in der Anlage zur FwOVO aufgeführten **Risikokategoriestufen** gilt Folgendes:

Für eine sachgerechte Einstufung ist grundsätzlich die Gesamtstruktur des Gefahrenpotenzials innerhalb des gesamten Gemeindegebietes maßgeblich. Hiernach richten sich die Vorgaben zur Vorhaltung der erforderlichen Mindestausstattung an Personal, Fahrzeugen und Gerätschaften, die ebenfalls auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind.

Sofern es in einer Gemeinde mehrere Ortsteilwehren gibt, ist die Einstufung ortsteilbezogen – also am Ausrückebereich der jeweiligen Ortsteilwehr orientiert – vorzunehmen, wobei hinsichtlich des erforderlichen Ausstattungsumfangs auf die Ausführungen zum Additions- und Nachrückverfahren bei Ortsteilwehren verwiesen wird.

In Ziffer I. der Anlage zur FwOVO ist bestimmt, dass sich die Einordnung in die Risikokategorien in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials richtet. Konkrete Angaben, ab welcher Anzahl von Einzelobjekten diese für die Einstufung in eine bestimmte Risikokategorie prägend wirken, können wegen der Vielfältigkeit möglicher Einzelobjekte und der Komplexibilität des Zusammenwirkens der einzelnen in der Anlage zur FwOVO beispielhaft aufgeführten Kriterien nicht gemacht werden. Entscheidend ist letztlich, dass diejenige Risikoeinstufung gewählt wird, bei der davon auszugehen ist, dass mit den dort aufgeführten Ausstattungskomponenten eine wirksame Gefahrenabwehr sichergestellt werden kann.

So begründen z.B. einige Wohngebäude mit einer Brüstungshöhe von acht Metern nicht automatisch eine Einstufung in die Brand-Risikokategorie B 3, wenn ansonsten alle anderen kennzeichnenden Merkmale der Kategorie B 2 vorhanden sind. Auch eine im Außenbereich liegende Ausflugsgaststätte begründet im Allgemeinen nicht die Zuordnung in eine höhere Kategoriestufe in der Gefahrenart Brand. Bei solchen Einzelobjekten können unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Brandschutzes unter Umständen die Anordnung baulicher oder anderer vorbeugender Brandschutzmaßnahmen wie z.B. Notleitern, Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, angezeigt sein, sofern die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr nicht vorgehalten werden (Wechselwirkung vorbeugender und abwehrender Brandschutz). Ein „Einzelobjekt“ wäre in einer ländlichen Gesamtstruktur mit Bauernhöfen und normaler Wohnbebauung z.B. ein Chemiebetrieb, der mit größeren Mengen brennbarer Flüssigkeiten umgeht. Hier ist nicht ausgehend vom Einzelobjekt die höchste Risikokategorie anzusetzen, wenn aufgrund z.B. der Störfallverordnung eine Werkfeuerwehr vorhanden ist. Die Einstufung kann in diesem Fall nach den restlichen örtlichen Strukturmerkmalen vorgenommen werden.

Die in den Tabellen der Anlage zur FwOVO unter den jeweiligen Risikokategorien aufgeführten Fahrzeuge und Gerätschaften entsprechen dem Ausstattungsstandard zur Gewährleistung des Grundbrandschutzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens der FwOVO im Oktober 2001. Sollten dort aufgeführte Fahrzeuge oder Gerätschaften nicht vorhanden sein, können sie durch gleichwertige Fahrzeuge oder Gerätschaften ersetzt werden (**Substitutionswirkung**).

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

In Vertretung

gez.

(Oda Scheibelhuber)

Staatssekretärin